

# Satzung der Baum- und Fachwartvereinigung im Landkreis Calw

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

(1) Die Vereinigung führt den Namen „Baum- und Fachwartvereinigung im Landkreis Calw“, nachstehend kurz Vereinigung genannt. Diese Vereinigung entsteht aus der Baumwartvereinigung Calw (gegr. als Bezirksobstbauverein von 1884 und den seit 1998 ausgebildeten Fachwarten für Obst und Garten.

(2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Nagold.

(3) Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..

(4) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Ziele und Aufgaben

(1) Die Vereinigung nimmt die Interessen ihrer Mitglieder und alle Aufgaben wahr, die einheitlich erledigt werden müssen. Sie unterstützt und berät ihre Mitglieder und koordiniert die Arbeit.

(2) Die Vereinigung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- b) Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- c) Förderung aller Maßnahmen zur Ortsverschönerung und Heimatpflege;
- d) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

**(3) Die Ziele sollen erreicht werden, durch**

- a) laufende Fort - und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitglieder auf den genannten Gebieten;**
- b) die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Presseberichte sowie durch Anbieten fachbezogener Kurse;**
- c) die Kontaktpflege mit den kommunalen und staatlichen Behörden sowie mit anderen Vereinigungen und Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;**
- d) die Mitwirkung der Mitglieder bei den Fachwartausbildungen.**

### **§ 3**

#### **Organisation und Gliederung**

**(1) Die Vereinigung wird aus Baumwarten und Fachwarten für Obst und Garten gebildet.**

**(2) Die Vereinigung ist dem Kreisverband Calw der Obst- und Gartenbauvereine angeschlossen.**

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

**(1) Mitglieder dieser Vereinigung im Sinne dieser Satzung müssen**

- a) geprüfte Baumwarte sein oder**
- b) die Ausbildung zum „Fachwart für Obst- und Garten“ nach Maßgabe des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. erfolgreich abgeschlossen haben.**

**(2) Der Beitritt ist freiwillig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand und dem Eingang des Mitgliedsbeitrages. Sie endet gemäß § 6 dieser Satzung.**

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1) Die Mitglieder sind berechtigt,**

- a) sich von der Vereinigung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben beraten und vertreten zu lassen;**
- b) Anträge zu stellen. Anträge, die für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden;**
- c) Vergünstigungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen;**
- d) in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen, wie im § 8 geregelt mitzuwirken.**

**(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,**

- a) die Satzung und Beschlüsse der Vereinigung zu beachten;**
- b) sich für die Erfüllung der Vereinigungsaufgaben (vgl. § 2 der Satzung) einzusetzen;**

- c) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Die Vereinigung erhebt zur Bestreitung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Januar per Bankeinzugsverfahren fällig.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### (1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich und spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres den Vorsitzenden erklärt werden;
- b) durch Ableben des Mitglieds;
- c) durch Beschluss des Vorstands, wenn gegen die Satzung verstoßen wird, Zahlungsverpflichtungen gegen die Vereinigung nicht eingehalten oder wenn die Belange der Vereinigung wiederholt und in erheblichem Maße geschädigt werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids Einspruch zulässig. Der Einspruch ist bei den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinigungsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und Beschlüsse der Organe der Vereinigung gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung zu erfüllen.

## § 7

### Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal (in der Regel im Februar) statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Ausschusses,
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) die Entscheidung über einen Einspruch gegen den Ausschluss aus der Vereinigung,
- f) die Bestellung von Kassenprüfern,
- g) die Änderung der Satzung.

(5) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Änderung der Satzung und der Auflösung der Vereinigung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitglieder bestellen eine/n Wahlleiter/in.

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine geheime Wahl bzw. geheime Abstimmung statt.

## § 9

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter/in,
- c) dem/der Kassierer/in,
- d) dem/der Schriftführer/in.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre; diese bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Beide vertreten die Vereinigung jeweils einzeln.

## § 10

### Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Scheidet ein Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus, wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Ausschussmitglied gewählt.

(3) Der Ausschuss beschließt in allen Angelegenheiten der Vereinigung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.  
Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## § 11

### Vorsitzender

Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er/sie beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und die sonstigen Veranstaltungen der Vereinigung ein und leitet diese.

## § 12

### Rechnungsprüfung

(1) Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse des/der Kassierers/in zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 13

### Sitzungsniederschriften

Der/die Schriftführer/in oder ggf. ein anderes Ausschussmitglied fertigt über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften, in denen die Vorgänge, Anträge und Beschlüsse festgehalten werden, an.

## § 14

### Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsändernde Anträge sind bei dem/der Vorsitzenden 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und von diesem/r mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

(2) Über Satzungsänderungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Zwei - Drittel - Stimmenmehrheit.

## § 15

### Auflösung

(1) Die Auflösung der Vereinigung ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen wird.

(2) Zur Auflösung ist eine Drei - Viertel - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei - Drittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei der Auflösung fällt das Vermögen der Vereinigung an den Kreisverband Calw der Obst- und Gartenbauvereine, der diese ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Ort: Haiterbach

Datum: 20.11.2004

1.Vorsitzende/r:	Olaf Höger-Martin
2.Vorsitzende/r:	Erich Henßler
Kassierer/in:	Werner Hellwig
Schriftführer/in:	Winfried Haug
Beisitzer/in:	Adelheid Keck-McMiken
Beisitzer/in:	Andreas Lötterle
Beisitzer/in:	Georg Hartmann
Beisitzer/in:	Thomas Merklinger
Rechnungsprüfer/in:	Herbert Rentschler
Rechnungsprüfer/in:	Ulrich Kübler